



Merkblatt zur Plakatierung in Landau in der Pfalz

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum im Gemarkungsgebiet von Landau (hierzu zählen auch die acht Ortsteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim und Wollmesheim) sind schriftlich unter Angabe der Anzahl (**maximal 30 Stück** sind grundsätzlich erlaubt) und der Größe (**maximal 1m² Ansichtsfläche**) der Plakate sowie des Aufstellungszeitraumes und unter Angabe der Veranstaltung, die beworben werden soll, mindestens zwei Wochen vor dem Plakatierungsbeginn bei der Ordnungsabteilung zu beantragen.

Plakate mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m² bedürfen neben der Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich noch einer Baugenehmigung. Angefangene m² zählen als volle m².

Die Gebühren betragen pro angefangenen m² Ansichtsfläche bei einseitiger Nutzung pro Plakat und Tag 1,00 € bei kommerziellen Veranstaltungen und 0,30 € pro Plakat und Tag bei sonstigen Veranstaltungen. Bei zweiseitiger Nutzung pro Plakat und Tag 1,50 € bei kommerziellen Veranstaltungen und 0,50 € pro Plakat und Tag bei sonstigen Veranstaltungen. Bei dreiseitiger Nutzung (dreieckige Anbringung) pro Plakat und Tag 2,00 € bei kommerziellen Veranstaltungen und 0,70 € pro Plakat und Tag bei sonstigen Veranstaltungen.

Zuzüglich zu diesen Gebühren ist einer Verwaltungsgebühr von grundsätzlich 20,00 € pro Antrag hinzuzurechen.

Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Mit der Genehmigung werden Genehmigungsaufkleber in der Anzahl der genehmigten Plakate verschickt, die als Nachweis der Genehmigung auf je ein Plakat geklebt werden müssen. Plakate ohne Genehmigungskleber werden umgehend kostenpflichtig entfernt.

Folgende Auflagen sind bei der Plakatierung einzuhalten:

1. Jedes Plakat ist vor seiner Aufstellung gut erkennbar mit je einem der beiliegenden Genehmigungskleber zu versehen. Aufgestellte Plakate ohne Etikett werden umgehend entfernt. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt
2. An Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein. Im Bereich von Verkehrskreiseln dürfen keine Plakate aufgehängt werden.
3. Plakate dürfen nicht an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Bauzäunen, Stromkästen, Bäumen, Baumpfählen, Querriegeln und Baumschutzpfählen, begrünten Masten sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden. Die Außenkante der Plakate muss mind. 50cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben. (z. B. Wollmesheimer Str./Höhe und Hainbachstraße; hier die Plakate in ca. 2,5m Höhe anbringen).

In der Fußgängerzone (auch Eingangsbereiche), im Bereich der Queichheimer Brücke / Horstbrücke (auch an den Laternen) und des Friedhofes (Zweibrücker Straße) dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

Sollten dennoch Plakattafeln an den vorgenannten Stellen befestigt bzw. aufgestellt sein, hat dies deren kostenpflichtige Beseitigung zur Folge.

4. Die Plakatständer sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen.
5. Evtl. entstehende Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Erlaubnisinhaber/Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Plakattafeln sind spätestens mit Ablauf der Erlaubnisdauer zu entfernen. Die Befestigungsmittel (z. B. Draht, Klebeband, Holzlatte) müssen rückstandsfrei beseitigt werden.
7. Gemäß § 13 der Sondernutzungssatzung haftet der Erlaubnisinhaber für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung evtl. entstehen und hat die Stadt Landau in der Pfalz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.